

Liestal, 2. Februar 2021/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/332
Postulat	von Caroline Mall
Titel:	KESB könnte Situation gefährdeter Kinder besser einschätzen durch neues Computerprogramm
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Abklärungsinstrumente im Kinderschutz

Die Postulantin lädt den Regierungsrat ein zu prüfen, ob ein Computerprogramm zur prozessgestützten Abklärung von Kindeswohlgefährdungen im Kanton Basel-Landschaft eingeführt werden könnte. Beim erwähnten Computerprogramm handelt es sich um ein forschungsbasiertes Instrument für Fachpersonen, die im Auftrag einer Kinderschutzbehörde mögliche Kindeswohlgefährdungen abklären. Es liegt eine Papier-Version und eine webbasierte elektronische Form vor. Die Anwendung erfordert eine Einführung. Die Berner Fachhochschule und die Hochschule Luzern, welche das Instrument gemeinsam entwickelt haben, bieten dafür eintägige Schulungen an. Der Erwerb einer Lizenz ist kostenpflichtig und die Lizenzgebühren sind abhängig von der Grösse der Organisation.

In der Schweiz gibt es neben dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument weitere Abklärungsinstrumente. Zu erwähnen ist sicher das ebenfalls forschungsbasierte «Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung» (Forschungspartner: Hochschule für Soziale Arbeit FHNW). Dieses Instrument versteht sich als Wegleitung für einen kompletten Abklärungsprozess. Im Unterschied zum Berner und Luzerner Abklärungsinstrument enthält es Empfehlungen zur Prozessgestaltung und ist für die Verwendung im freiwilligen und zivilrechtlichen Kinderschutz konzipiert. Auch Arbeitsinstrumente aus Deutschland werden für die Praxis der Schweiz angepasst und eingesetzt. Aufgrund der Vielfalt der valablen Instrumente besteht kein kantonsweiter einheitlicher Standard. Vielmehr bestimmen die KESB, bzw. für die KESB abklärende Stellen, ob und welches Instrument sie nutzen möchten.

Autonomie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Basel-Landschaft sind kommunal organisiert. Die Abklärungen von Kindeswohlgefährdungen werden teilweise von Sozialdiensten der Gemeinden oder anderen Fachstellen im Auftrag der KESB durchgeführt. Es liegt in der Verantwortung der KESB, die Prozesse der selber durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Kindeswohlabklärungen festzulegen, damit sie der im Kindes- und Erwachsenenschutz erforderlichen Sorgfalt und Qualität entsprechen. Nach Auskunft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in unserem Kanton ist ihnen das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument im Kinderschutz bekannt. Sie wenden jedoch andere, teilweise selber entwickelte Abklärungsinstrumente an oder verfügen über standardisierte Vorgehen.

Freiwilliger Kinderschutz

Die Beurteilung des Kindeswohls und des Hilfsbedarfs von Kindern, Jugendlichen und Familien ist auch eine wichtige Aufgabe im freiwilligen Kinderschutz¹. Standardisierte Einschätzungsinstrumente und Vorgehen können deshalb auch im freiwilligen Kinderschutz zur Qualitätssicherung beitragen. Die abklärenden Stellen im freiwilligen Kinderschutz (Soziale Dienste der Gemeinden, Fachstellen) sind entweder kommunal oder privatrechtlich organisiert. Auch hier ist somit keine direkte Weisung durch den Kanton möglich.

Fazit und Antrag

Der Regierungsrat begrüsst die Bemühungen, die Abklärungen des Kindeswohls im Kanton stärker zu standardisieren und hierfür geeignete Instrumente einzusetzen. Doch weder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden noch die abklärenden Stellen im freiwilligen Kinderschutz können zur Einführung eines bestimmten Instruments verpflichtet werden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (BKSD) zusammen mit dem Fachbereich Kindes- und Jugendschutz, Generalsekretariat SID, die Professionalisierung der Abklärung der beauftragten Stellen insbesondere mittels Fach- und Informationsveranstaltungen und der Weiterentwicklung von Standards und Arbeitsmaterialien.

Aufgrund dieser Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt Abschreibung.

¹ Der freiwillige Kinderschutz umfasst all jene Angebote und Leistungen, welche von Eltern, Kindern und Jugendlichen freiwillig in Anspruch genommen werden.